



POSTANSCHRIFT Bundesnachrichtendienst, Postfach 1 20, 82042 Pullach

Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation e.V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

**Armin Doenhoff**  
Justitiariat und Datenschutz

HAUSANSCHRIFT Heilmannstraße 30, 82049 Pullach  
POSTANSCHRIFT Postfach 1 20, 82042 Pullach  
TEL 089-7931567

BEARBEITER Herr Veith

E-MAIL [rechtsreferat@bnd.bund.de](mailto:rechtsreferat@bnd.bund.de)  
INTERNET [www.bnd.bund.de](http://www.bnd.bund.de)

DATUM 25. November 2016  
GESCHÄFTSZEICHEN ZYFA-54-75-ZYFA-290/16

### **Vorab per Mail !**

BETREFF Anfrage nach dem UIG  
HIER Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen gem. § 3 UIG  
BEZUG 1. Ihre E-Mail vom 23. August 2016  
2. Schreiben des BND vom 28. September 2016  
3. Ihre Mail vom 25. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 25. Oktober 2016 erlässt der BND folgenden Bescheid:

Auf Ihren Antrag vom 25. Oktober 2016 teilt Ihnen der BND mit, dass er über keine innerdienstlichen Berichte und Rundschreiben des Umweltbeauftragten verfügt.

### **I.**

Mit E-Mail vom 23. August 2016 (Bezug 1) baten Sie den Bundesnachrichtendienst (BND) um die Übersendung eines Verzeichnisses verfügbarer Umweltinformationen.

Mit Schreiben vom 28. September (Bezug 2) legte der BND Ihre Anfrage als Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen aus. Hierbei bat der BND Sie, Ihren Antrag dahingehend zu präzisieren, zu welchen Umweltinformationen Sie Zugang begehren. Die An-

frage nach Übersendung eines Verzeichnisses war nach Auffassung des BND zu unbestimmt.

Mit E-Mail vom 25. Oktober (Bezug 3) grenzten Sie Ihren Antrag insoweit ein, als dass Sie um Übersendung von sämtlichen innerdienstlichen Berichten und Rundschreiben des Umweltbeauftragten des BND aus den Jahren 2014 bis 2016 baten.

## II.

Nach Auslegung Ihres Antrags als Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gem. § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) teilt der BND Ihnen mit, dass er weder über Berichte noch Rundschreiben eines Umweltbeauftragten verfügt.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darzulegen.

Der BND ist zwar als andere Stelle der öffentlichen Verwaltung informationspflichtig gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG.

Bei den von Ihnen begehrten Berichten und Rundschreiben des Umweltbeauftragten handelt es sich auch um Umweltinformationen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 UIG.

Darunter fallen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts. Die Begrifflichkeit des „Berichts“ ist weit zu fassen und umfasst sämtliche Berichte und Stellungnahmen.<sup>1</sup>

Auf Ihren Antrag muss ich Ihnen jedoch mitteilen, dass der BND derzeit über keinen Umweltbeauftragten verfügt und dieser deshalb weder Berichte noch Rundschreiben verfasst. Aus diesem Grund kann ein Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen nicht gewährt werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. BeckOK *Karg-InfoMedienR* § 2 Rn 106.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesnachrichtendienst, Heilmannstr. 30, 82049 Pullach einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Doenhoff)